

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)  
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(33. Tagung, Genf, 27.-31. August 2018)  
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung  
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten  
Verordnung: weitere Vorschläge**

## **Korrektur zum ADN 2019**

### **Eingereicht von Österreich<sup>1,2</sup>**

1. 1.6.7.4.2 der dem ADN beigefügten Verordnung enthält der stoffbezogene Übergangsvorschriften. Da diese Übergangsvorschriften mit 31.12.2018 ablaufen, hat 1.6.7.4.2 zu lauten:

„1.6.7.4.2 (gestrichen)“.

2. Da es sich nicht um eine inhaltliche Änderung handelt, sondern nur um die editorielle Streichung einer abgelaufenen Übergangsbestimmung, könnte diese Korrektur noch für das ADN 2019 angenommen werden.

\*\*\*

---

<sup>1</sup> Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/30 verteilt.

<sup>2</sup> Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2018-2019 (ECE/TRANS/2018/21/Add.1, (9.3.)).